

Bereitstellungstag: 16.02.2021

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Main-Tauber-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Anlage 1

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Niederstetten

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Mergentheim am 22.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss („Gutachterausschussgebührensatzung“) der Stadt Bad Mergentheim vom 23.03.2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Niederstetten.
2. Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bad Mergentheim erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bad Mergentheim vom 24.11.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Gemeinde Niederstetten in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 22.10.2020

Gez.

.....

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens-und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.